

Vorwort

Liebe Leser !

Mit Blick auf die vielfältigen und in Zukunft noch weiter zunehmenden Einsatzmöglichkeiten und Fragestellungen, die in den verschiedensten Industrien mit Informations- und Telekommunikationstechnik verbunden sind, möchten wir in loser Folge mit diesem Newsletter immer wieder auftauchende Fragen und Probleme des IT-Rechts beleuchten. Teil 1 der neuen Serie befasst sich mit der Rolle und der Verantwortlichkeit so genannter Intermediäre. Für Schlagzeilen sorgte unsere Kanzlei, nachdem das Verwaltungsgericht Berlin in einem von SBR Schuster Berger geführten Verfahren angeordnet hat, dass ein Telekommunikationsdienste-Anbieter bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache keine Maß-

nahmen zur Vorratsdatenspeicherung durchführen muss.

Die Thematik der Breitbandversorgung des ländlichen Raumes mit all ihren Indikatoren wie Bandbreite, Verfügbarkeit, Standortwettbewerb, Technologiewahl ist ein Thema für Zukunftssicherheit, dessen wir uns ausgiebig widmen. Schließlich: Was passiert mit unseren persönlichen Daten? Leider bleiben diese immer weniger da, wo wir sie in Sicherheit glauben. Die zuletzt immer häufiger gewordenen Fälle von illegalem Datenhandel, müssen die Politik zum Handeln zwingen. Darüber und weitere spannende Themen handelt unser Newsletter November 2008. Wie immer wünschen spannende Lektüre

Ihre

Fabian Schuster · Ernst Georg Berger · Ernst-Olav Ruhle

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Inhaltsverzeichnis	2
Kategorie: IT und TK	3
Ausgewählte Probleme des IT-Rechts (Teil 1): Was haben Intermediäre zu beachten?.....	3
Abhörsichere Verschlüsselung durch Quantenkryptografie	5
Mündliche Verhandlung des BGH zu Google-AdWords.....	7
Verwaltungsgericht Berlin setzt Vorratsdatenspeicherung aus.....	9
Datenhandel – Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes	10
Kategorie: Markt	12
EU entwickelt Verfahren zur vereinfachten Regulierung	12
Entwicklungen auf dem Breitbandmarkt in Großbritannien	14
Breitbandtag in Würzburg.....	16
Kategorie: Technik	18
(Wie) rechnet sich ein FTTX-Netzausbau?	18
Kategorie: International	21
SMS-Terminierung und Sprach-Originierung in Österreich	21
Breitbandleistungsindex der EU-Kommission	23
Impressum	25

Kategorie: IT und TK

Ausgewählte Probleme des IT-Rechts (Teil 1): Was haben Intermediäre zu beachten?

von Prof. Dr. Fabian Schuster
schuster@sbr-net.com

Mit Blick auf die vielfältigen und in Zukunft noch weiter zunehmenden Einsatzmöglichkeiten und Fragestellungen, die in den verschiedensten Industrien mit dem Einsatz von Informations- und Telekommunikationstechnik verbunden sind, möchten wir in loser Folge in unserem Newsletter immer wieder auftauchende Fragen und Probleme des IT-Rechts beleuchten. Teil 1 befasst sich mit der Rolle und der Verantwortlichkeit so genannter Intermediäre.

Begriff der IT-Intermediäre

Der Begriff der Intermediäre wird in zunehmendem Maße im Bereich des IT-Rechts genutzt. Er ist allerdings noch nicht eindeutig besetzt, das zeigt sich bereits daran, dass ein entsprechendes Stichwort bei Wikipedia fehlt. Bei dem Schlagwort Intermediäre (also ohne IT) leitet Wikipedia weiter auf das Stichwort „Absatzmittler“ und definiert solche als Unternehmen, die innerhalb der Distributionspolitik des Marketing in der Absatzkette vom Hersteller zum Endkunden tätig werden. Sehr stark mit dem Begriff setzt sich Spindler in seinem Gutachten für das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik („Verantwortlichkeiten von IT-Herstellern, Nutzern und Intermediären“; herunterladbar unter www.bsi.bund.de/recht) auseinander (s. etwa in Fn. 159, 160). An anderer Stelle (Rn. 651) definiert er IT-Intermediäre als Unternehmen, die „quasi zwischen IT-Hersteller und IT-Nutzer stehen und über elektronische Kommunikationsnetze Dienstleistungen erbringen“. Nach seiner Auffassung reichen die Anwendungsgebiete von der Bereithaltung von elektronischen Plattformen für fremde Inhalte (Host-Provider), über die

Zugänglichmachung elektronischer Netze (Access-Provider) bis hin zu verschiedensten Mehrwertdiensten, die über elektronische Netze angeboten werden (etwa so genannten Web-Services) (s. Spindler a.a.O.).

Insgesamt kann man IT-Intermediäre als solche Unternehmen bezeichnen, deren Tätigkeitsschwerpunkt in der Vermittlung (von Parteien, wie etwa bei eBay) bzw. der Zurverfügungstellung von Infrastruktur (der Plattform) oder des Zugangs (etwa bei Telekommunikationsdienstleistern) besteht. Sie stehen damit regelmäßig zwischen dem Anbieter einer Leistung (etwa dem Verkäufer) und dem Nachfrager (etwa dem Käufer) dieser Leistung. Damit sind diese Intermediäre gleichzeitig auch allererste Wahl, wenn ein Unternehmen sich in seinen Rechten verletzt fühlt. Besonders deutlich sieht man dies an den Rolex-Entscheidungen des BGH, in denen sich Rolex an den Plattformbetreiber Ebay gehalten hat, weil ein Vorgehen gegen die Verkäufer der Plagiate selbst entweder deutlich aufwändiger oder gar nicht erst erfolgreich wäre. Es ist also für die Betroffenen häufig interessanter, die „Verteiler“, „Schnittstellen“ oder „Multiplikatoren“ (also eBay, Google & Co.) anstelle der eigentlichen Täter in Anspruch zu nehmen.

Beispiele für IT-Intermediäre können in diesem Zusammenhang etwa sein: Access-Provider, Internet-Zugangs-„Vermittler“ (Familie, W-LAN-Hotspot-Betreiber), Host-Provider, Internetauktionshäuser, Suchmaschinenbetreiber, Meinungsforen, Setzer von Hyperlinks, Admin-C usw.



Die Pflichten eines IT-Intermediärs erfassen 2 Bereiche:

- Zum einen die Sicherungspflichten für ihre IT-Systeme;
- zum anderen die Verantwortlichkeit als Mittler von Informationen/Daten.

Sicherungspflichten für eigene Systeme

Mit der Zunahme der Bedeutung der IT-Systeme (insbesondere auch der Plattformen, auf denen verstärkt Dienste erbracht werden) nimmt auch die Bedeutung der Sicherungspflichten der Intermediäre für ihre eigenen Systeme zu. Spindler kommt der Verdienst zu, diese Aspekte in seinem Gutachten für das BSI umfangreich aufgearbeitet zu haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Privilegierungen nach §§ 7 ff. TNG allenfalls eingeschränkt Anwendung finden, weil diese Normen die Haftung für Inhalte regeln, nicht aber die Haftung für die Funktionen bzw. die Sicherheit (s. dazu Spindler, a.a.O., S. 271 f.).

Wie weit die Sicherungspflichten der Intermediäre reichen, hängt hinsichtlich der vertraglichen Verantwortung zunächst einmal vom Vertragstyp und den vereinbarten Leistungsbeschreibungen ab. Üblicherweise sehen jedoch die meisten Vertragstypen vor, dass solche Schutzpflichten als Nebenpflichten des Vertrages zu erfüllen sind. Zu den üblichen Sicherungspflichten, die einem IT-Intermediär in der Regel obliegen dürften, gehören Virens Scanner, Firewall, System- und Programm-Updates, ordnungsgemäße Rechtverwaltung, Malware-Entfernungsprogramme und sonstige zum üblichen Standard gehörende Sicherungsmaßnahmen. In diesem Rahmen dürfte der IT-Intermediär auch verpflichtet sein, auf Aktualität (etwa beim Virens Scanner und den Programm-Updates) und neue Entwicklungen zu achten (man beachte: Der Weg zum „jeweiligen Stand der Technik“ ist möglicherweise nicht mehr weit). Spindler vertritt darüber hinaus auch die Auffassung, dass beim Einsatz von

Netzwerken wohl auch der Einsatz von Intrusion-Detection-Systemen verlangt werden kann (s. Spindler, a.a.O., S. 288).

Soweit solche Sicherungspflichten Vertragsinhalt werden, wird der Vertragspartner in aller Regel – soweit er insbesondere den Schaden nachweisen kann – entsprechende vertragliche Schadensersatzansprüche gegen den IT-Intermediär besitzen. Inwieweit den IT-Intermediär neben dieser vertraglichen Seite möglicherweise auch deliktische Pflichten treffen, ist nicht abschließend beantwortet. Wie Spindler (a.a.O., S. 275) zutreffend darstellt, dürften die deliktischen Pflichten 3 Bereiche umfassen: Zum einen den Schutz des Eigentums (insbesondere an Daten), zum anderen den Schutz der Privat- und Intimsphäre sowie den Schutz des Rechts am eingerichteten und ausgesuchten Gewerbebetrieb. Hier sind allerdings noch viele Fragen offen, insbesondere bei der Abwägung zwischen dem bestehenden Risiko und der wirtschaftlichen Zumutbarkeit von solchen Sicherungsmaßnahmen.

Wettbewerbsrechtliche Verkehrs- und Störerhaftung

Neben diesen vertraglichen und möglicherweise durch deliktische Verantwortlichkeit weiter ausgebauten Sicherungspflichten treffen die IT-Intermediäre auch noch weitere wettbewerbsrechtliche Verkehrspflichten, die seit der Entscheidung des BGH (MMR 2007, 634) die bis dahin geltende Störerhaftung (Rolex & Co.) erweitert (oder in Zukunft ersetzt wird?).

Hintergrund der wettbewerbsrechtlichen Verkehrspflichten ist, dass jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen muss, die zur Abwehr der darauf Dritten drohenden Gefahren notwendig sind. Diese Verkehrspflicht konkretisiert sich als Prüfungspflicht, wenn etwa – so im Falle des BGH – ein konkreter Hinweis auf ein bestimmtes jugendgefährdendes Angebot eines Anbieters erfolgt.



Hintergrund der Entscheidung war folgende Auffassung des BGH: durch die Bereitstellung der Plattform ermöglicht es Ebay Dritten, ohne Mühen Angebote im Internet zu veröffentlichen, die – im zu entscheidenden Fall – gegen das Jugendschutzrecht verstoßen. Insoweit sei dem Geschäftsmodell von Ebay (als Intermediär) die ernstzunehmende Gefahr immanent, dass es für die Straftaten und unlauteren Wettbewerbshandlungen genutzt wird.

Diese allgemeine Verkehrspflicht konkretisiert sich als Prüfungspflicht, deren Bestehen und Umfang sich im Einzelfall nach einer Abwägung aller betroffenen Interessen und relevanten rechtlichen Wertungen richtet. Dies ist für die betroffenen Intermediäre ein großes Problem, weil sie damit subjektive Wertungen vornehmen müssen, die naturgegeben fehlerbehaftet sind. Zwar hat der BGH gleichzeitig ausgeführt, dass es – wie schon bei der Störerhaftung – entscheidend darauf ankommt, ob und inwieweit den in Anspruch genommenen nach den Umständen eine Prüfung zuzumuten ist. Denn grundsätzlich dürfen keine Anforderungen auferlegt werden, die das von der Rechtsordnung gebilligte Geschäftsmodell gefährden

oder die Tätigkeit unverhältnismäßig erschweren. Insoweit sei es Ebay nicht zuzumuten, jedes Angebot vor der Veröffentlichung auf eine mögliche Rechtsverletzung zu untersuchen. Eine Handlungspflicht entsteht aber nach Auffassung des BGH spätestens dann, wenn der Intermediär selbst oder über Dritte Kenntnis von solchen Angeboten erlangt, in diesen Fällen besteht ein lauterbarkeitsrechtliches Handlungsgebot.

Bei den Umständen des Einzelfalls und den beteiligten Interessen sind u.a. abzuwägen:

- Möglichkeit des Selbstschutzes
- Vorteilsziehung des Pflichtigen aus seinen Aktivitäten
- Berechtigte Sicherheitserwartungen der Verkehrskreise
- Vorhersehbarkeit der Risiken und
- Art und Umfang der Gefahren der Rechtsgüter

Festzuhalten ist, dass die IT-Intermediäre damit zahlreiche vertragliche und wettbewerbsrechtliche Pflichten treffen, deren Einhaltung sorgfältig überprüft werden sollte.

Abhörsichere Verschlüsselung durch Quantenkryptografie

von Wolfgang Reichl

Wolfgang.Reichl@oefeg.at

Die moderne Datenübertragung bringt viele Vorteile, birgt aber auch Risiken. Die Suche nach Möglichkeiten, die Kommunikation über Glasfaser oder Funk durch Verschlüsselung sicherer zu machen, wird deshalb immer wichtiger. Die Anwendung der Quantenkryptografie hierbei stößt zwar noch an Grenzen. Doch tatsächlich kann Grundlagenforschung von vor 80 Jahren hier eine wichtige Rolle spielen.

Quantenmechanik wurde zwischen 1925 und 1935 von Werner Heisenberg, Niels Bohr, Erwin Schrödinger, Wolfgang Pauli, John von Neumann, Paul Dirac und anderen Physikern entwickelt und beschreibt das Verhalten der Materie im atomaren und subatomaren Raum. Die be-

sonderen Eigenschaften von Quanten können zur sicheren Verschlüsselung der Datenübertragung auf Glasfaser oder auf Funkwegen verwendet werden.

Eine einfache Form der Verschlüsselung ist die Verwendung eines Geheimnisses, das nur Sender und Empfänger kennen. Dieses Verfahren setzt voraus, dass der Schlüssel niemandem anderen bekannt sein darf. Die Übermittlung des Schlüssels muss also durch ein "sicheres" Verfahren erfolgen. Die Übermittlung der verschlüsselten Nachricht benötigt keinen sicheren Informationskanal.

Zum Beispiel vereinbaren zwei Personen, eine Verschlüsselung eines Textes durch Ersetzen jedes Buchstabens durch den im Alphabet nächstfolgenden. **Ebt wfstufiu ojfnboe!** Jemand der diesen Algorithmus nicht kennt, kann den Text nicht lesen (oder braucht ein paar Minuten um ihn zu entschlüsseln).

Quantenkryptografie erlaubt nun ein abhörsicheres Verfahren zum Austausch dieses Schlüssels. Dieses beruht auf physikalischen Phänomenen und nicht mehr auf der Leistungsfähigkeit von Computern oder Verlässlichkeit von Vertrauenspersonen. Die Heisenberg'sche Unschärferelation beschreibt das Phänomen, wonach allein durch die Messung eines Lichtquantums durch einen Beobachter, auch ohne Energiezufuhr, eine unwiderrufliche Selektion unter den möglichen Zuständen bewirkt wird. Wenn nun zur Übertragung eines Schlüssels vom Sender zum Empfänger Lichtquanten verwendet werden, so ist ein unbemerktes Abhören ausgeschlossen.

Quantenkryptografie wurde bereits in den 70er Jahren beschrieben und ist seitdem ein Gegenstand intensiver Forschung. Heute ist ein kommerzieller Einsatz dieser Technologie absehbar, wie eine Pressemeldung von Anfang Oktober zeigt (Text gekürzt):

"Wissenschaftler haben vor einigen Wochen in Wien erstmals gezeigt, wie Daten in einem kommerziellen Glasfasernetz mit der so genannten Quantenkryptografie "prinzipiell" abhörsicher übertragen werden können. Das Verfahren wurde im Rahmen des Projekts "SECOQC" von einem internationalen Wissenschafterkonsortium unter der Leitung des

Austria Research Centers (ARC) entwickelt und nun der Öffentlichkeit präsentiert.

Das prototypische Netzwerk, das im Glasfasernetz von Siemens installiert wurde, besteht aus sechs Knotenpunkten, die mit acht Links verbunden sind. Dabei wurden sieben Glasfaserkabel zwischen 6 km und 85 km Länge sowie ein so genannter Free-Space-Link mit direkter Sichtverbindung zwischen zwei Teleskopen errichtet, die verschiedene Standorte in Wien und St. Pölten miteinander verbinden.

Die Technologie kann nicht nur in bestehende Glasfaserinfrastrukturen integriert werden, sondern ermöglicht auch den Einsatz unterschiedlicher quantenkryptografischer Systeme. Zum Erzeugen der Schlüssel werden im Demonstrations-Netzwerk insgesamt sechs Technologien verwendet, die sich in der Methode unterscheiden, wie aus den Photonen Datenschlüssel erzeugt werden.

Derzeit ist der Einsatz von Quantenkryptografie für die Verschlüsselung von Kommunikation noch an Grenzen gebunden. So beträgt die maximale Reichweite der Übertragung von Photonen über eine Glasfaser Verbindung derzeit etwa 100 km. Außerdem können nur Datenraten von etwa 100 kb/s verschlüsselt übertragen werden. Doch das seien technologische Grenzen, wie Zeilinger im Rahmen der Präsentation versichert. Vor zehn Jahren hätte er sich noch nicht vorstellen können, dass eine derartige Demonstration möglich sei. Er zeigte sich zuversichtlich, dass man derartige Herausforderungen noch meistern werde.

Noch handelt es sich beim Siemens-Netzwerk um einen Prototypen. Die ersten Produkte und Dienstleistungen könnten aber bereits in drei bis vier Jahren angeboten werden, erklärte Siemens Österreich-CEO Brigitte Ederer. Das liege neben den technologischen Einschränkungen auch noch am derzeitigen Preis. Eine mit Quanten verschlüsselte Punkt-zu-Punkt-Verbindung koste derzeit etwa 100.000 Euro. Diese Kosten sollen in Zukunft auf 10.000 Euro

gesenkt werden, um marktreife Produkte hervorbringen zu können.

Dieses Beispiel zeigt auch, dass sich die Bedeutung von Grundlagenforschung für die Wirtschaft oft erst nach Jahren herausstellt."

Quelle und weiterführende Information (Abruf der Internet Information 2. November 2008):

- Der Standard vom 8. Oktober 2008: Quantenkryptographie verschlüsselte erstmals "abhörsicher" Daten;
<http://derstandard.at/?url=/?id=1220460265474>
- Anton Zeilinger: Die Wirklichkeit der Quanten, Spektrum der Wissenschaft, November 2008;
<http://www.univie.ac.at/qfp/publications3/pdffiles/2008-22.pdf>

Mündliche Verhandlung des BGH zu Google-AdWords

von Stefanie Kleinmanns, RRef., Bremen

AdWords als Falle für den Verbraucher. Auf der Suche nach Marken im Internet, wird der Nutzer häufig auf falsche Fährten geführt. Kann und muss er selbst erkennen, wenn sein Suchergebnis ihn zu einem Anbieter der Konkurrenz führt, den er nicht wirklich gesucht hat oder muss der Gesetzgeber eingreifen? Der Bundesgerichtshof entscheidet im kommenden Januar. Auch darüber, ob eine Vorlage beim Europäischen Gerichtshof angezeigt ist.

Am 9. Oktober 2008 verhandelte der Bundesgerichtshof in Sachen AdWords. Hintergrund der drei anhängigen Revisionsverfahren ist die Nutzung fremder Marken oder Unternehmenskennzeichen zum Zweck der Platzierung eigener Werbung bei Google. Hierbei gibt der Werbende, meist Konkurrent des Kennzeicheninhabers, das Kennzeichen als so genanntes Keyword an, so dass seine Werbung bei einer Google-Suche nach diesem Begriff oberhalb oder rechts neben den Suchergebnissen eingeblendet wird.

Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte zu den AdWords-Streitigkeiten gehen stark auseinander. Während das OLG Braunschweig (Urteil vom 12. Juli 2007, Az.: 2 U 24/07), das OLG Dresden (Urteil vom 9. Januar 2007, Az.:

14 U 1958/06), das OLG Stuttgart (Urteil vom 9. August 2007, Az.: 2 U 23/07) und das OLG München (Urteil vom 6. Dezember 2007, Az.: 29 U 4013/07) in dem genannten Vorgehen eine kennzeichenmäßige Benutzung und damit eine Markenrechtsverletzung sahen, lehnten das OLG Köln (Urteil vom 31. August 2007, Az.: 6 U 48/07), das OLG Düsseldorf (Urteil vom 23. Januar 2007, Az.: 20 U 79/06) und das OLG Frankfurt am Main (Beschluss vom 26. Februar 2008, Az.: 6 W 17/08) entsprechende Ansprüche der Markeninhaber ab. Die anhängigen Revisionsverfahren richten sich gegen die genannten Urteile der Oberlandesgerichte Braunschweig, Stuttgart und Düsseldorf.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 9. Oktober 2008 ließ der 1. Zivilsenat jedoch noch keine Tendenz erkennen. In seiner Einführung wies der Vorsitzende Richter Prof. Dr. Bornkamm auf Parallelen und Unterschiede zur Metatags-Entscheidung (Urteil vom 18. Mai 2006, Az.: I ZR 183/03) hin. In dieser Entscheidung hatte der BGH festgestellt, dass der Nutzer bei einer Suche nach einem Markenbegriff erwarte, in den Suchergebnissen Seiten vorzufinden, die mit der Marke in Verbindung stehen. Eine der Hauptfragen in der AdWords-Verhandlung war dementsprechend die, ob

dem Nutzer der Unterschied zwischen den als Anzeigen gekennzeichneten AdWords und den Suchergebnissen derart deutlich werde, dass er davon ausgehe, in den Anzeigen möglicherweise auch die Konkurrenz des gesuchten Kennzeicheninhabers vorzufinden. In diesem Fall wäre eine kennzeichenmäßige Benutzung, jedenfalls aber eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen.

Verantwortung und Recht von Nutzer und Werbendem klären

Der die Kennzeicheninhaber vertretende Rechtsanwalt Dr. Hall trug in seinem Plädoyer u.a. vor, dass derjenige Nutzer, der nach der Marke X suche, davon ausgehe, dass auch die Anzeigen rechts neben den Suchergebnissen zu seiner Suche passen. Zwar sei der kontext-sensitive Charakter der AdWords in der Bevölkerung nicht unbedingt bekannt, jedoch erkenne der Nutzer mit einiger Erfahrung, dass die Anzeigen bei Google mit der jeweiligen Suche in Zusammenhang stünden. Durch die Verwendung eines fremden Kennzeichens zur Platzierung eigener Werbung mache sich der Werbende die Marke oder das Unternehmenskennzeichen seines Konkurrenten zunutze, um den Suchenden auf das eigene Angebot hinzulocken.

Rechtsanwältin Dr. Ackermann und Rechtsanwalt Rinkler, die die Werbenden vertraten, be-

mühten dagegen einen Vergleich mit Werbung in Printmedien oder auf Litfass-Säulen. Dort sei es absolut üblich, dass Anzeigen direkt neben Berichten oder Anzeigen von Konkurrenten platziert werden. Somit gehe auch der Google-Nutzer davon aus, unter „Anzeigen“ auch die Konkurrenz vertreten zu sehen. Dem trat Dr. Hall insoweit entgegen, dass der Google-Nutzer im Gegensatz zu einem Zeitschriftenleser oder Passanten konkret nach Waren einer bestimmten Marke suche und daher eine andere Vorstellung von den Ergebnissen habe, als wenn er schlicht eine Zeitung lese.

Entscheidung steht aus

Der BGH hat Verkündungstermin auf den 22. Januar 2009 angesetzt. Jedoch ist noch offen, ob es an diesem Tag tatsächlich eine die Rechtslage endgültig klärende Entscheidung geben wird, denn die Richter kündigten an, genauestens zu prüfen, ob eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof angezeigt sei. Nachdem die obersten Gerichte Frankreichs, Österreichs und der Niederlande kürzlich Vorlagefragen in Sachen AdWords an den Europäischen Gerichtshof gerichtet haben, könne der Bundesgerichtshof in mindestens einem der drei Verfahren verpflichtet sein, ebenfalls seine Fragen vorzulegen.

Verwaltungsgericht Berlin setzt Vorratsdatenspeicherung aus

von Dr. Ernst Georg Berger
berger@sbr-net.com

Die Technik zur Vorratsdatenspeicherung kostet Geld. Ein Unternehmen muss dieses aber nicht ausgeben, solange die Verfassungsgemäßheit der Gesetzesnorm in Frage steht.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat in einem Eilverfahren (Az. VG 27 A 232.08) in einem von SBR Schuster Berger geführten Verfahren angeordnet, dass die Antragstellerin bis zur rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache keine Maßnahmen zur Vorratsdatenspeicherung durchführen muss.

Das Verwaltungsgericht Berlin hält die Regelung des § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 TKG für verfassungswidrig. Diese Norm verpflichtet die Betreiber von Telekommunikationsanlagen, „ab dem Zeitpunkt der Betriebsaufnahme auf eigene Kosten technische Einrichtungen zur Umsetzung gesetzlich vorgesehener Maßnahmen zur Überwachung der Telekommunikation vorzuhalten und organisatorische Vorkehrungen für deren unverzügliche Umsetzung zu

treffen“. Das Gericht sieht darin einen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG. In einer Interessenabwägung kommt das Gericht in der letzter Konsequenz zu dem Ergebnis, dass es der Antragstellerin nicht zuzumuten sei, finanzielle Maßnahmen zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung zu treffen, ohne dass deren Verfassungsgemäßheit gesichert sei.

Das Gericht äußert keine Zweifel an der grundsätzlichen Verpflichtung zur Umsetzung der Vorratsdatenspeicherung und der Vorgaben des EU-Rechts, es führt ausdrücklich aus, dass es dem Gesetzgeber unbenommen sei, eine Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung in der vorgesehenen Weise einzuführen, allerdings nur, wenn eine vollständige oder angemessene staatliche Finanzierung erfolgt.

Dieser Beschluss ist noch nicht rechtskräftig.

Für Rückfragen steht Ihnen Rechtsanwalt Dr. Ernst Georg Berger gerne zur Verfügung.



Datenhandel – Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

von Dr. Thomas Sassenberg
sassenberg@sbr-net.com

Was passiert mit unseren persönlichen Daten? Leider bleiben diese immer weniger da, wo wir sie in Sicherheit glauben. Die zuletzt immer häufiger gewordenen Fälle von illegalem Datenhandel, müssen die Politik zum Handeln zwingen.

Die Bundesregierung hat sich in einer kleinen Anfrage der Abgeordneten Jan Korte, Ulla Jelbken, Kersten Neumann und der Fraktion Die Linke dazu geäußert, welche gesetzlichen Änderungen im Datenschutzrecht geplant sind und wie die Bundesregierung die Situation beim Datenhandel einschätzt. Anlass der Anfrage der Fraktion Die Linke war die Tatsache, dass seit August 2008 in den Medien der Öffentlichkeit unterschiedliche Berichte über den illegalen Handel mit persönlichen Daten von Millionen von Bundesbürgern erfolgen. In ihren Vorbemerkungen zu diesem Thema führt die Bundesregierung aus, dass Anlass dieser Vorkommnisse der Datenschutzgipfel am 04.09.2008 war, bei dem sich die Beteiligten auf verschiedene Eckpunkte geeinigt haben, hinsichtlich derer die gesetzlichen Grundlagen geändert werden sollen:

- Abschaffung des „Listenprivilegs“: Unter dem Listenprivileg ist die gesetzliche Ermächtigung zur Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung zu verstehen, die in § 28 Abs. 3 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz geregelt ist. Danach ist es für Zwecke der Werbung, der Markt und Meinungsforschung zulässig, die Daten zu nutzen oder zu übermitteln, wenn es sich um listenmäßige oder sonst wie zusammengefasste Daten einer Personengruppe handelt, die sich auf verschiedene Grundbasisdaten beschränken. Dieses ist eine

Angabe über die Zugehörigkeit des Betroffenen zu dieser Personengruppe, die Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbezeichnung, der Name, Titel und akademische Grade, die Anschrift sowie das Geburtsjahr. Diese Daten sollen zukünftig nur noch mit ausdrücklicher Einwilligung des Betroffenen verwendet werden dürfen.

- Weiter soll ein gesetzliches Kopplungsverbot für marktbeherrschende Unternehmen eingeführt werden, d.h. die Erbringung von Leistungen darf künftig nicht mehr von der Einwilligung in die Preisgabe personenbezogener Daten abhängig gemacht werden, es sei denn, dass die Kenntnis dieser Daten für die Abwicklung des mit dem Betroffenen geschlossenen Vertrags zwingend erforderlich ist. Daraus lässt sich entnehmen, dass der Gesetzgeber weiterhin das Erheben, Speichern, Verändern, Übermitteln personenbezogener Daten für zulässig ansieht, wenn es der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragähnliches Vertrauensverhältnis mit dem Betroffenen dient (§ 28 Abs. 1 BDSG). Eine ähnliche Regelung, wie das geplante Kopplungsverbot findet sich in § 12 Abs. 3 TMG, wonach der Diensteanbieter die Bereitstellung von Telemedien nicht von der Einwilligung des Nutzers in eine Verwendung seiner Daten für andere Zwecke abhängig machen darf, wenn dem Nutzer einen anderen Zugang zu diesen Telemedien nicht oder in nicht zumutbarer Weise möglich ist.
- Weiter ist vorgesehen, dass die Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen das Datenschutzrecht erweitert werden sollen. Au-

ßerdem soll die Möglichkeit der Abschöpfung von Gewinn aus der legalen Datenverwendung soweit erforderlich ergänzt werden.

Nur die Spitze es Eisbergs? Notwendige Maßnahmen und ihre möglichen Folgen.

Aus den weiteren Ausführungen hinsichtlich der kleinen Anfrage wird ersichtlich, dass der Bundesregierung keine weiteren Informationen über den Umfang des illegalen Datenhandels vorliegen. Sie verweist hierzu im Einzelnen insbesondere auf die Ermittlung der betroffenen Unternehmen sowie der Länder oder führt aus, dass die Datenschutzaufsicht über den nicht öffentlichen Bereich den Datenschutzbehörden der Länder obliegt. Hinsichtlich der Bedenken beim Datenumgang seitens der Meldebehörden wurde ausgeführt, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand 5 Meldebehörden betroffen waren. Der Referentenentwurf für ein überarbeitetes Bundesmeldegesetz befindet sich derzeit in der Abstimmung.

Es bleibt insofern abzuwarten, welche konkreten Änderungsvorschläge der Entwurf zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes ent-

hält, welcher für Ende November 2008 angekündigt ist. Auf jeden Fall handelt es sich um eine 180-Grad Wende des Gesetzgebers. Im April 2008 wurde der Wirkungsgrad des Datenschutzes noch als ausreichend angesehen (vgl. BT-Drucks. 16/8578, S. 1). Im Hinblick auf die geplanten Änderungen bleibt festzuhalten, dass insbesondere die Abschaffung des Listenprivilegs für die Wirtschaft erhebliche Konsequenzen haben dürfte. Die nach dem Listenprivileg zulässige Datennutzung und Übermittlung umfasst jedoch nur bestimmte personenbezogenen Daten, also beispielsweise nicht Konto- oder Telefonnummern, so dass hier letztendlich eine Abwägung zwischen den Interessen der Wirtschaft und der Privatsphäre zugunsten der Wirtschaft ausfallen müsste, insbesondere da ansonsten den betroffenen Unternehmen ein rechtmäßiger Umgang mit personenbezogenen Daten erheblich erschwert und die Branche weiter in einen Graubereich gedrängt wird. Letztendlich stellen sich im Rahmen der Zulässigkeit des Datenhandels viele praktische Fragen, wie beispielsweise die Zeitdauer der Gültigkeit einer Einwilligung oder dessen Reichweite, die von der Bundesregierung oder den Fraktionen gar nicht thematisiert werden, unabhängig davon, ob es sich bei der Konkretisierung nicht um eine Aufgabe der Rechtsprechung handelt.

Kategorie: Markt

EU entwickelt Verfahren zur vereinfachten Regulierung

von Martin Lundborg
lundborg@sbr-net.com

Zeit ist Geld. Von beschleunigten Regulierungsverfahren profitieren Marktteilnehmer und Behörden.

Am 15.10.2008 hat die EU Kommission eine Empfehlung zu den Prozessen der Notifizierungen, Fristen und Anhörungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) beschlossen. Ziel ist es, den Verwaltungsaufwand für Regierungsbehörden und die Kommission zu verringern sowie die Regulierungsprozesse zu beschleunigen.

Betroffen sind die Notifizierungen der nationalen Regierungsbehörden (RTR, BNetzA, etc.) bei der EU-Kommission. Diese Notifizierungen sind erforderlich, wenn die nationalen Regierungsbehörden darüber entscheiden, was und wie zu regulieren ist (in Österreich: M- und ggf. Z-Bescheide; in Deutschland: Marktanalyseverfahren, Regulierungsverfügungen). Durch die neue Empfehlung wird den nationalen Regierungsbehörden in bestimmten Fällen ermöglicht, eine verkürzte Analyse durchzuführen und die Begründung für ihre Entscheidungen im Rahmen der Notifizierungen kurz zu halten. Diese Fälle, in denen das verkürzte Verfahren anzuwenden ist, sind:

- Entscheidungen über die Aufhebung der Regulierung von Märkten, bei denen die Kommission davon ausgeht, dass eine sek-

torspezifische Regulierung nicht mehr nötig ist (Märkte, die im November 2007 aus der Empfehlung über relevante Produkt- und Dienstmärkte gestrichen wurden (IP/07/1678)). Diese Märkte sind die Endkundenmärkte für Telefonverbindungen, der Transitvorleistungsmarkt, der Backbone-Mietleitungsmarkt, der Zuführungsmarkt in Mobilfunknetzen, International Roaming in Mobilfunknetzen und die Rundfunkmärkte.

- Entscheidungen zu Märkten, die zwar in der geltenden Empfehlung über relevante Märkte aufgeführt sind, die im Zuge einer vorherigen Marktprüfung aber als wettbewerbsmäßig eingestuft wurden und auf denen weiterhin Wettbewerb besteht.
- Änderungen technischer Einzelheiten einer bereits erlassenen Regulierungsmaßnahme (z. B. Bereitstellungsfristen oder die Erweiterung der Berichterstattungspflichten).
- die Ausweitung bestehender Maßnahmen auf andere Marktteilnehmer in einer ähnlichen Situation (vor allem auf den Terminierungsmärkten).



Folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, wann welches Verfahren zur Anwendung kommt (Standardverfahren: S; Kurzverfahren: K):

	Der Markt soll reguliert werden/bleiben		Der Markt soll nicht (mehr) reguliert sein	
	Der Markt ist bereits reguliert	Der Markt ist bisher nicht reguliert	Der Markt ist bereits reguliert	Der Markt ist bisher nicht reguliert
EU empfiehlt eine Regulierung*	S (K**)	S	S	K
EU empfiehlt keine Regulierung*	S (K**)	S	K	K

S = Standardverfahren

K = Kurzverfahren

* Gemäß Märkteempfehlung der EU-Kommission vom 19.12.2007

** Die Notifizierung/Entscheidung betrifft nur technischen Details oder die bestehende Regulierung wird auf weitere Marktteilnehmer ausgeweitet.

In den Fällen, in den ein Kurzverfahren angewandt wird, müssen die nationalen Regulierungsbehörden im Wesentlichen nur eine Beschreibung der vorgeschlagenen Entscheidung abgeben. Wenn es um eine Änderung eines technischen Details geht, muss zusätzlich auch eine Begründung abgegeben werden, warum die nationale Regulierungsbehörde davon ausgeht, dass es nur einen technischen Detail und nicht eine neue Marktanalyse/Entscheidung ist.

Fazit

Aus unserer Sicht ist die Empfehlung der EU Kommission einen Schritt in die richtige Richtung. Sowohl für die Regulierungsbehörden als

auch für die Marktteilnehmer ist eine Beschleunigung und Effizienzsteigerung bei den Artikel-7-Verfahren willkommen. Dies war auch einer der Punkte, der immer wieder im Prozess bezüglich der Überarbeitung der EU-Richtlinien von den Marktteilnehmern genannt worden ist. Allerdings wird diese neue Empfehlung, wie die Tabelle oben zeigt, nur für einen Teil der Verfahren zur Anwendung kommen. Für die wichtigen Verfahren bleiben die aufwändigen und langwierigen Prozesse mit ausführlichen Analysen der nationalen Regulierungsbehörden bestehen.

Entwicklungen auf dem Breitbandmarkt in Großbritannien

von Dr. Ernst-Olav Ruhle
ruhle@sbr-net.com

Die Möglichkeiten der Breitbandtechnologie nutzen, sie wettbewerbsfähig, erfolgsorientiert, anwenderfreundlich und bezahlbar zu machen, ist Herausforderung für Anbieter und Regulierungs-gremien gleichermaßen. Wie man sie angehen kann zeigt eine Initiative in England.

Die regulatorische Befassung mit Fragen des Breitbandmarktes intensiviert sich zunehmend. In mehreren europäischen Ländern haben nicht nur Betreiber Investitionsprogramme in FTTx-Netze gestartet, sondern auch die Regulierungsbehörden Initiativen gestartet, um den neuen Entwicklungen, vor allem im Hinblick auf die regulatorische Einordnung des Ausbaus solch neuer Netze Herr zu werden und regulatorische Klarheit zu schaffen. Eine der jüngeren Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang ist die Ende September von Ofcom veröffentlichte Sammlung von Positionspapieren zum Thema „Delivering super-fast Broadband in the UK: Setting the right policy Framework“. Dieses „Paket“ besteht aus einer Reihe von Papieren und Positionen der Regulierungsbehörde und von ihr in Auftrag gegebenen Studien, die gegenwärtig konsultiert werden. Die wesentlichen Inhalte sollen hier kurz beschrieben werden:

Im ersten Konsultationspapier, das Marktparteien bis zum 02.12.2008 für Kommentierungen offen steht „Delivering super-fast Broadband in the UK“ geht es um folgende Themen:

- Auswirkungen von Next Generation Access-Netzen und Applikationen auf private Endnutzer und Geschäftskunden
- Berücksichtigung einer Mischung unterschiedlicher Technologien für das Angebot neuer Dienste bei der Gestaltung des regulatorischen Rahmens
- Aufgaben der Regulierungsbehörde im sich wandelnden Umfeld im technologischen Bereich, insbesondere Schaffung eines Beitrags zur regulatorischen Sicherheit und zu konsistenten und langfristig stabilen Rahmenbedingungen

- Setzung von Investitionsanreizen durch richtige Regulierung
- Vereinigung der Ziele zur Schaffung von Wettbewerb einerseits und zum Anreiz von Investitionen andererseits

Darauf aufbauend entwickelt Ofcom eine Reihe von konkreten Handlungsoptionen und Zielen, die vor allem darin bestehen Klarheit hinsichtlich der zukünftigen Entgeltregulierung für Next Generation Access zu schaffen und andererseits mögliche Produkte mit der Betreiberindustrie abzustimmen, die in Zukunft in Next Generation Access Networks angeboten werden und damit Infrastrukturwettbewerb einerseits und Dienstewettbewerb andererseits ermöglichen.

Viele Interessen und die Möglichkeiten sie zu vereinbaren.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, dass die Regulierungsbehörde eine Idee im Hinblick auf ein neues Zugangsprodukt, das so genannte „Ethernet Active Line Access“ (ALA) vorschlägt, das aus ihrer Sicht den Wettbewerb im Breitband weiter forcieren könnte. Der Vorschlag für ein derartiges Produkt beruht auf 5 wesentlichen Anforderungen, die Ofcom aus der internationalen Analyse für Wettbewerb im Breitbandmarkt abgeleitet hat. Dazu gehören:

- (1) Flexibilität in der Auswahl der Aggregations- und Zusammenschaltungspunkte,
- (2) Flexibilität im Hinblick auf die Schnittstellen und das von Endkunden verwendete Equipment,



- (3) Möglichkeit zum Angebot von Multicast-Diensten,
- (4) Möglichkeit zur Unterstützung von Quality und Service sowie
- (5) Möglichkeit zum Angebot von Sicherheitseinstellungen (z.B. getrennte Verkehrsströme, Authentifizierung des Nutzers etc.)

Auf dieser Grundlage hat Ofcom die Idee des Ethernet Active Line Access entwickelt. Nachdem es sich um ein „neues Vorleistungsprodukt“ handelt, das auf der Investitionsleiter zwischen dem so genannten Wavelength Unbundling (also der Entbündelung einzelner Farben / Wellenlängen) und dem aggregated active line access (siehe <http://www.ofcom.org.uk/telecoms/discussng/a/eala/eal/>) liegt, soll es vor allem für solche Anbieter von Telekommunikationsdiensten von Interesse sein, die keine Möglichkeit haben, auf der Ebene der passiven Infrastruktur die entsprechenden Kabelkanäle, Masten oder Glasfasern anderer Betreiber zu nutzen, sondern auf das Sharing so genannter aktiver Komponenten angewiesen sind. Auf der anderen Seite soll es aber im Sinne eines „Enhanced“ Bitstream Access dem alternativen Anbieter auch größere Möglichkeiten zur Einflussnahme auf das Produkt geben. OFCOM ergänzt, dass es ein bitstream wholelase Produkt ist, das möglichst nahe bei der physikalischen Ebene liegt („the lowest possible OSI layer“). Das Active Line Access umfasst somit sowohl die aktive Elektronik als auch physische Netzelemente des Netzbetreibers. Nach Ansicht von Ofcom gibt es für diesen Active Line Access verschiedene Zugangspunkte im Netz des zugangsgewährenden Betreibers. Es soll sich dabei um einen Ethernet-basierten Anschluss/Schnittstelle handeln, die auch unter Berücksichtigung der Next Generation Access Entwicklungen möglichst hohe Flexibilität im Zusammenhang mit den Zugangspunkten ermöglicht. Nach Ansicht von Ofcom soll das Active Line Access sowohl in einer FTTC- als auch in einer FTTH-Umgebung möglich sein (gegebenenfalls mit unterschiedlichen Zugangspunkten und sowohl ein Ethernet-

basiertes Zugangsprodukt als auch das entsprechende Backhaul-Produkt umfassen. Es soll dabei neutral in Bezug auf die oberen Netzebenen sein, ebenso wie neutral zu der zugrunde liegenden Infrastruktur, je nachdem ob es sich um Point to Point Glasfaser, GPON, kupferbasierte Netze oder andere Technologien handelt. Ebenfalls soll es diensteneutral sein und Video, HDTV, Sprache sowie Datenübertragung ermöglichen. Mit dem Vorschlag für das Ethernet Active Line Access geht Ofcom einen Weg auf die Industrie zu, als dass Ofcom nun erwartet, dass die Betreiber entsprechende eigene Gedanken entwickeln und an diesem Produkt arbeiten. Ofcom sieht es nicht als seine Aufgabe an, entsprechende Produktgestaltungen vorzugeben oder derartige Produkte am Markt einzuführen, wenn sie sie vom Markt selbst nicht verlangt werden, möchte aber einen Anstoß für eine weitere Diskussion geben, um den Wettbewerb in diesem Segment weiter zu fördern.

Engagement der Anbieter, aber auch der Politik ist notwendig.

Als weiteres wesentliches Element, der von Ofcom veröffentlichten Papiere, gibt es eine Studie von Francesco Caio über „The next phase of Broadband UK: Action now for long term competitiveness“. In dem Bericht geht es vor allem um mögliche Barrieren für Investitionen im Telekommunikationsmarkt, die für Next Generation zu überwinden sind. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass es zwar eine Reihe von Investitionen gibt, und dass daher aus Sicht des Berichts gegenwärtig eine Begründung für staatliche Eingriffe zur Förderung von derartigen Investitionen eher nur schwach ausgeprägt sind. Auf der anderen Seite darf aus Sicht des Verfassers aber auch weder die Regierung noch die Regulierungsbehörde die Hände in den Schoß legen, sondern muss gerade zur Überwindung von möglichen Barrieren für Investitionsanreize und gleichzeitig zur Schaffung von Wettbewerb politische Rahmenbedingungen setzen, die dies ermöglichen. Dazu gehören u.a.:



- die Beschleunigung der Freigabe von Frequenzspektrum zur Förderung der Entwicklung neuer drahtloser Breitbanddienste
- die Auflage zur Schaffung von Transparenz für das Verkehrsmanagement und für Netzwerkkapazitäten
- Unterstützung zur Einführung von Industriestandards und Spezifikationen für die Verlegung von neuen Glasfasernetzen in neu errichteten Gebäuden oder Wohnparks

Mit diesen Maßnahmen meint der Bericht, dass die Wettbewerbsfähigkeit des britischen Marktes einerseits und die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit hochwertigen und neuen Breitbanddiensten gewährleistet werden kann. Weitere Informationen zum Vorschlagspaket unter <http://www.ofcom.org.uk/telecoms/discussnga/eala/eal/>

Breitbandtag in Würzburg

von Matthias Ehrler
ehrlers@sbr-net.com

Wie kann das Breitband alle erreichen? Analysen bereits vorhandener Möglichkeiten und Zukunftsperspektiven wurden beim Breitbandtag in Würzburg ebenso geboten, wie praktische Beispiele einer bereits erfolgten Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten sowie Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten notwendiger Maßnahmen.

Das Breitband im ländlichen Raum zählt gegenwärtig wohl zu den intensivst diskutierten Themen der Telekommunikationsindustrie. Am 21. Oktober fand hierzu in Würzburg, organisiert von Vogel Business Media, eine Veranstaltung mit dem Titel „BreitbandTAG 2008 – Was kommt nach DSL?“ statt. Fachvorträge von Vertretern aus Städten und Gemeinden, von Landesministerien und Breitbandinitiativen sowie von Experten der Netzausrüster und von Beratungsunternehmen fanden ihre Resonanz vor einem Auditorium, das sich überwiegend aus Vertretern von Städten, Gemeinden, anderen Gebietskörperschaften und Landratsämtern zusammengesetzt hat. Darüber hinaus fand eine Podiumsdiskussion zur Thematik der Investitionen der öffentlichen Hand im Breitbandmarkt statt.

Vorhandenes nutzen, Neues zukunftssicher aufbauen

Die gesamte Veranstaltung wurde stark von einer nachhaltigkeitsorientierten Diskussion sowie der Ausrichtung auf zukunftssichere Netze geprägt. Im Vordergrund stand dabei der Auf- und Ausbau von Glasfaserinfrastrukturen auch und insbesondere in den Gemeinden, die bisher noch keinen breitbandigen Zugang haben. Ein zweiter wesentlicher Aspekt war die Nutzung vorhandener Infrastrukturen, wobei der diesbezügliche Schwerpunkt auf Koaxialkabel- bzw. HFC-Netzen lag.

Im Bezug auf die Glasfaserinfrastrukturen waren die Vorträge und Diskussionen einerseits durch lösungsorientierte und pragmatische Ansätze für die Gebietskörperschaften, andererseits durch eine – vom Veranstalter bewusst so konzipierte – technische Ausrichtung geprägt. Hier wurden beispielsweise alle Spielarten von FTTx-Alternativen vorgestellt. Die Lö-

sungsansätze wurden von Referenten vorge-
tragen, die bereits Projekte im ländlichen Raum
umgesetzt haben bzw. deren Start kurz bevor-
steht. Fundierte Einführungen und Erläuterun-
gen in die Glasfasertechnologie sowie hinsicht-
lich der notwendigen Ausrüstungen, ebenso
wie der zukünftig möglichen Netzmodelle,
Anwendungen und Dienste rundeten die In-
formationen für das Auditorium ab. Von be-
sonderem Interesse für die anwesenden Ge-
meindevertreter waren die Möglichkeiten der
Umsetzung der aufgezeigten Lösungsalternati-
ven. Hier konnten, auch durch einen Vortrag
der SBR Juconomy Consulting AG, Alternativen
der Realisierung sowie die Finanzierungs- und
Förderungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Breitband für alle mit langfristi- gem Erfolg

Wiederholter Schwerpunkt in den Vorträgen
war das Open Access Modell, zum einen aus
der rein technischen Perspektive und zum an-
deren als Beispiel für die Realisierung einer
breitbandigen Netzinfrastruktur, die den Ge-
meinden die Möglichkeit einräumt eine aktive
Rolle zu übernehmen. Neben der Diskussion
der bekannten Punkte Netzdesintegration,
Zukunftssicherheit, Flexibilität und Kosten
wurde darüber hinaus diskutiert, ob ein reiner
Open Access Ansatz in Deutschland gegenwärtig
reüssieren könnte. Hier wurde u.a. die Mei-

nung vertreten, dass dieser noch Zeit benötigt,
sich zu etablieren und dass aus diesem Grunde
Anbieter, die auf dieses Modell setzen, zumin-
dest für Privatkunden, ein Triple Play Angebot
bereithalten müssten. Hintergrund dafür sei
vor allem die Erwartungshaltung der Kunden
alles von einem vertikal integrierten Anbieter
zu erhalten. Ebenso wurde thematisiert, dass
aufgrund der zu erwartenden zukünftigen
„Monopolsituationen“ der Glasfaserinfrastruk-
turen, ein Entbündlungsangebot der Glasfaser
notwendig ist, um Wettbewerb und einen lang-
fristigen Erfolg und insofern auch einen Return
on Investment zu gewährleisten.

Schließlich zeigten die Beispiele über realisierte
Projekte in Gemeinden, dass es eine große
Anzahl von möglichen Lösungsalternativen für
die breitbandige Versorgung bisher nicht er-
schlossener ländlicher Regionen gibt.

Als Fazit lässt sich festhalten, dass die Thema-
tik der Breitbandversorgung des ländlichen
Raumes mit all ihren Indikatoren wie Bandbrei-
te, Verfügbarkeit, Standortwettbewerb, Techno-
logiewahl und Zukunftssicherheit von allen
Beteiligten Diskutanten und Marktteilnehmern
verinnerlicht worden ist und sowohl die Not-
wendigkeit erkannt ist, etwas tun zu müssen
als auch die Bereitschaft besteht, etwas tun zu
wollen.

Kategorie: Technik

(Wie) rechnet sich ein FTTX-Netzausbau?

Von Ernst-Olav Ruhle und Igor Brusic

ruhle@sbr-net.com

igor.brusic@oefeg.at

Nur wenn den Investitionen in den Netzausbau entsprechende Umsätze entgegenstehen, sind zukunftsfähige Modelle umsetzbar. Um Versorgungsunternehmen und Betreibern das Handeln zu erleichtern, sind umfassende Analysen notwendig.

Die Diskussion um so genannte Next-Generation-Access-Netze ist in vollem Gange. Nach vielen Ansätzen im Ausland ist nun auch in Deutschland das Thema des Netzausbaus mit Glasfaser-Anschlüssen in aller Munde und Netzbetreiber, Politik, Bundesnetzagentur und die Wissenschaft sowie der Finanzsektor diskutieren intensiv, ob und wie der Ausbau derartiger Netze gelingen kann. Diese Diskussion steht (wenn auch nur am Rande) im Zusammenhang mit der Frage nach möglichen weißen Flecken und dem Breitbandausbau in ländlichen Regionen (der aber kurzfristig nicht zwingend auf der Basis von Glasfasern erfolgen muss).

Ein wesentliches Problem in diesem Zusammenhang ist die Frage nach einem tragfähigen Geschäftsmodell. Der Business Case muss vor allem berücksichtigen, wie sich Umsätze einerseits sowie die Investitionen und Betriebskosten andererseits in Einklang bringen lassen, damit es sich um ein nachhaltiges Modell handelt. Es scheint am Markt noch eine große Zurückhaltung zu geben, da insbesondere Versorgungsunternehmen im Infrastrukturbereich, aber auch viele Netzbetreiber nicht mit Sicherheit sagen können, ob ein derartiger Netzausbau für sie in Frage kommt. Große Unsicherheit hat den Markt erfasst. Der vorliegende Artikel zielt daher darauf ab, wesentliche Elemente einer Business-Case-Betrachtung zu erläutern und dann anhand eines ausländischen Beispiels

aufzuzeigen, welche Kostentreiber die wesentlichen sind.

Daten sammeln und auswerten

In einer sehr einfachen Modellwelt müssen Unternehmen oder auch (öffentliche) Organisationen, die einen FTTX-Netzausbau planen, die wesentlichen Umsatz- und Kostentreiber identifizieren. Auf der Umsatzseite sind aus unserer Sicht vor allem fünf wesentliche Größen dafür entscheidend, mit welchen Erlösen man im Lauf der Zeit rechnen kann. Dabei handelt es sich um:

- Informationen über den „adressierbaren Markt“. Hierbei handelt es sich um Zahlen und Daten hinsichtlich der Größe des jeweiligen Marktes, d.h. Bevölkerungszahl, Wirtschaftskraft (z.B. gemessen an der Anzahl der Unternehmen) und der angestrebten bzw. erzielbaren Abdeckung des Netzes.
- Als zweiter Input dient die bestehende Breitbandpenetration. Diese Information ist zur Abschätzung des Markterfolgs erforderlich, denn sie beinhaltet Informationen über den Status des Wettbewerbs, die bestehende Nachfrage im lokalen Bereich, die dort gültigen Preise sowie die regulatorischen Rahmenbedingungen, die gegebenenfalls zu beachten sind.
- Da es sich um Ideen zum Ausbau von Glasfasernetzen handelt, reicht die Information zur Breitbandpenetration nicht aus, sondern man benötigt einen Status der Penetration mit Glasfasern. Dies dient dazu, die



Umsätze von Glasfasern versus Breitband gegeneinander abzuwägen (im Hinblick auf den Markterfolg) und auch eine Einschätzung zur Evolution der Dienste aufgrund höherer erzielbarer Breitbandbreiten abzuschätzen.

- Als nächstes sind die Marktanteile der jeweiligen Anbieter in der Region erforderlich, um einschätzen zu können, ob und inwieweit alternative Anbieter mit Next Generation Access-Networks ebenfalls dort aktiv sind. Hier geht es also vor allem um den Wettbewerb auf der Infrastrukturebene.
- Als Letztes sind dann Informationen zum zu erwartenden Preis im Sinne der durchschnittlichen Monatsumsätze der jeweiligen Endkunden als Eingabegröße gefragt. Hierfür muss man Abschätzungen treffen, inwieweit Substitute verfügbar sind, die preislich auf die geplanten Endkundenpreise für Glasfaseranschlüsse drücken könnten. Entbündelte Teilnehmeranschlussleitungen und Kabelnetze, die gegenwärtig die Preisführerschaft innehaben, sind hier relevante Einflussfaktoren. In diesem Zusammenhang ist auch von großer Bedeutung, wie sich die Preisentwicklung fortsetzen wird. Gerade im Hinblick auf Diskussion (in Deutschland) über neue Entscheidungen zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung und deren Entgelt ist zu erwägen, ob eine Preisabsenkung für die Teilnehmeranschlussleitung positive Aspekte für den Glasfaserausbau bewirkt (weil insbesondere alternative Teilnehmernetzbetreiber dann größere Mittel für Investitionen in Glasfasernetze zur Verfügung haben) oder ob dies eher ein Hindernis ist, weil ein Substitut günstiger bepreist wird und damit eher ein Hemmnis für Glasfaserinvestitionen hervorgerufen wird.

Geld verdienen kostet Geld

Auf diese Art und Weise kann man in einem mehrjährigen Plan die Umsatzseite relativ gut modellieren. Auf der anderen Seite stehen aber die Aufwendungen für Infrastrukturanbieter. Auf der Investitionsseite sind dabei folgende Abschätzungen durchzuführen:

- Die Glasfaserinfrastruktur geht nicht nur im Backbone-Netz, sondern (je nach FTTH-Modell) auch im Ortsanschlussbereich unterschiedlich weit. Daher ist sowohl auf der Ebene des Backbone als auch im Bereich der Straßenverlegung im Ortsnetz mit den Kosten der Glasfasererrichtung zu rechnen. Im Ortsanschlussbereich spielen hierbei vor allem die Grabungskosten, die Kosten für Kabelkanäle und für das Einziehen der Glasfaser die wichtigste Rolle. Nach mehreren internationalen Studien fallen hier 60-80 % aller Investitionen an.
- Weitere Investitionen sind in der Vermittlungsstelle zu tätigen. Hier sind Investitionen in den optischen Hauptverteiler durchzuführen. Hinzu kommen Investitionen für das Spleißen und für die Verkabelung.
- Letztendlich ist auch im Ortsnetz weiter zu investieren, in Abhängigkeit vom gewählten Modell. Bei einem FTTH-Ansatz geht es soweit, in die Verkabelung in den einzelnen Häusern zu investieren. Weitere Investitionen im Anschlussbereich liegen in den optischen Verteilern bei den Endkunden sowie beim Spleißen.

Nach dieser Beschreibung der wesentlichen Investitionsparameter und dem Schwerpunkt der Investitionen im Bereich der Grabungskosten sind auch die Betriebskosten abzuschätzen. Miete, Betrieb und Wartung von Glasfasernetzen sind ein bisher weitgehend unerforschtes Gebiet, sodass hier noch keine umfassenden Informationen vorliegen, wie diese Kosten abzuschätzen sind. Natürlich geht man davon aus, dass die Glasfaser effi-

zientere Technologie ist und langfristig zu niedrigeren Betriebskosten führt, der empirische Beweis dafür steht allerdings noch aus.

Zur Senkung der Grabungskosten, die den größten Anteil der Investitionen ausmachen, sind auch alternative Verlegetechnologien zu prüfen. Ansätze wie Microtrenching im Straßenbereich, Nutzung von alternativen Infrastrukturen (z.B. Abwasserkanäle), gegebenenfalls die Nutzung von Freileitungen, aber auch das Herausziehen von Kupferkabel und das Einziehen von Glasfaserkabeln im Rahmen

eines Substitutionsprozesses sind Möglichkeiten, die hier zu einer Verbesserung des Geschäftsplans auf der Investitions-/ Kostenseite beitragen können.

Nach diesen eher grundsätzlichen Überlegungen soll nun auf einen konkreten Beispielfall verwiesen werden, bei dem für Großbritannien eine entsprechende Planung und ein Business-Case gerechnet wurde, um abschätzen zu können, ob realistischerweise mit einem Glasfaser-Rollout zu rechnen sein wird.



Kategorie: International

SMS-Terminierung und Sprach-Originierung in Österreich

von Mag. Jörg Kittl
kittl@sbr-net.com

Die österreichische Regulierungsbehörde hat einen Bescheidentwurf betreffend "Interworking von Messaging Services" (Mobile Terminated Short Message (SMS-MT)) veröffentlicht und legt neben marginalen technischen Details vor allem die jeweiligen Entgelte für die Terminierung von SMS fest. Für die Leistung der SMS Terminierung steht dem Zielnetz nach Bescheidentwurf gegenüber dem Quellnetz pro zugestellte SMS ab Gültigkeit des Bescheides ein reziprokes Interworkingentgelt in Höhe von 3,88 Euro-Cent zu. Ab 1.5.2007 bis zum letzten Tag des Monats der Rechtskraft der Entscheidung wurde das reziproke Entgelt mit 4,2 Euro-Cent festgelegt. Roaming-Entgelte werden von dem Bescheidentwurf nicht umfasst.

Die Leistung der SMS-Terminierung wird keinem Markt im Sinne der österreichischen Telekommunikationsmärkte-Verordnung 2003 (TKMVO 2003) zugerechnet. Für diese Leistung wurde bisher durch die Regulierungsbehörde auch keine beträchtliche Marktmacht eines Betreibers im Sinne der §§ 35 und 37 öTKG 2003 festgestellt. Die Regulierungsbehörde konnte vor allem auch (noch?) keine Wettbewerbsdefizite betreffend die Leistung SMS-MT feststellen. Somit ist die Leistungserbringung im Gegensatz zu z.B. Sprachterminierung von einer "harten" Ex-ante Regulierung nicht umfasst. Jedenfalls definiert die Behörde die Leistung der Terminierung von Textnachrichten (SMS) als eine Zusammenschaltungsleistung im Sinne des § 3 Z 25 TKG 2003.

Im Zuge der Kostenerhebungen für die erbrachte Leistung stellt die Behörde grundsätzlich unterschiedliche Kostenkategorien auf. Die erste Kostenkategorie (K1 - kostenorientierte Entgelte) umfasst die reinen technischen Netz-

kosten, die Kosten der Frequenzen, Overhead inklusive IT/IC-Billing und die Kosten des SMS-Centers (SMS-C). Die zweite Kostenkategorie (K2) umfasst K1 plus die Kosten für Marketing, Vertrieb, Customer Care, und Logistik. Die Summe von K2 und den Kosten für Handsetstützungen ergibt die letzte Kostenkategorie, K3. Dergestalt berechnet sie die Stückkosten für das Jahr 2007 pro SMS-MT mit einer durchschnittlichen Größe von 200 Byte pro Verfahrenspartei.

	K1	K2	K3
mobikom	0,1153 Cent	0,7036 Cent	0,9841 Cent
Hutchison	0,4568 Cent	2,3193 Cent	2,9815 Cent

Die nun zur Anwendung kommende Differenz zwischen den Kosten (K3) und den zur Verrechnung gelangenden Entgelten in Höhe von 3,88 Euro-Cent bei mobikom beträgt somit 2,8959 Euro-Cent (knapp 400%).

Ein internationaler Benchmark zeigt ebenfalls ähnliche Entgelte für SMS-MT im Bereich von 2,68 bis über 6 Euro-Cent.

Ein Aspekt in diesem Verfahren ist die Marktdefinition für § 1 Z 15 TKMVO 2003. Hier wird ausgeführt, dass die Terminierung von SMS nicht von den Märkten für Terminierung (von Sprache) in individuellen öffentlichen Mobiltelefonnetzen umfasst ist, „da SMS und mobile Sprachdienste nicht zwangsläufig als Bündelprodukt nachgefragt werden und die Zustellung von SMS im Gegensatz zu mobilen Sprachdiensten nicht zeitkritisch ist“. Dies könnte



hinterfragt werden, da allgemein von den Mobilfunkbetreibern SMS als Stand-Alone Produkt in Österreich nicht angeboten wird. Die Marktentwicklung von SMS-Dienste ist seit dem Jahr 2003 in Österreich ebenfalls bereits fortgeschritten. So werden bereits am Markt relativ zeitkritische Produkte angeboten (z.B. Bankprodukte, Bestellungen bei Automaten oder Bestellungen von Fahrscheinen und Zahlung von Kurzparkzonengebühren, etc.). Bei einer allfälligen Überarbeitung der Verordnung sollten diese Produkte bei der Marktdefinition Berücksichtigung finden.

SMS-MT sind demnach keiner Vorabregulierung durch die in der TKMVO geregelten Märkte unterworfen. Auf welcher Basis entscheidet nun die Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Entgelte?

Die Behörde sieht keine Wettbewerbsprobleme auf dem (derzeit nicht definierten) Markt und merkt an, dass Entgelte, die über betreiberindividuellen Kosten liegen, nicht per se wettbewerbsverzerrend sind und führt quasi aus, dass all jene Argumente, die bei Sprachterminierung angewendet werden, bei SMS-Terminierung nicht zwingend ebenso zu gelten haben. Sie führt ebenso an, dass es unterschiedliche Intensitäten von Wettbewerb geben kann, ein regulatorischer Eingriff jedoch nicht notwendig erscheint und die Mittel des Kartellrechts anhand der Ex-post Regulierung ausreichend sind. Ein Eingreifen der Behörde von sich aus, um diesem Markt zu regulieren (Artikel 7 Verfahren) erachtet die Behörde auf Grund mangelnder Wettbewerbsprobleme als nicht notwendig.

Somit hat der Schiedsrichter Regulierungsbehörde in ihrer vertragsersetzenden (subsidiären) Entscheidung einen fairen Ausgleich der berechtigten Interessen der Parteien herbeizuführen. Da es keine konkreten Vorgaben (z.B. Kostenorientierung aus Ex-ante Auflagen) gibt, erwähnt die Behörde im Bescheid, dass ihr aus den Gesetzen bei der Durchführung ihrer Aufgaben ein weiter Ermessensspielraum zugesprochen wird. Die Behörde setzt hierfür die

"angemessenen Kosten" für die Festlegung der Entgelte an. Wie bereits mehrfach dargelegt und angeordnet, umfassen die angemessenen Kosten nach Ansicht der Behörde jedenfalls die Kostenkategorie K3. Da jedoch keine Wettbewerbsprobleme erkannt wurden und die marktüblichen Entgelte zwischen 4,2 und 3,88 Cent betragen, ist ebenfalls eine Entgeltfestlegung auf den "marktüblichen Entgelten" möglich. Da ein Entgelt von 3,88 Cent jedenfalls als marktüblich scheint, wird es auch angeordnet. Dies auch weil es der Behörde nicht unangemessen hoch erscheint.

Eine ähnliche Argumentationskette wurde von der Regulierungsbehörde bei der Festlegung der Entgelte für mobile Sprach-Originierung (Bescheid Z 1/08-43) verfolgt. Obwohl die Kosten der Originierung (K3) für 2008 bei ca. 5 bis 6 Cent zu liegen kommen, hat die Behörde höhere Entgelte angeordnet. Bei der Anordnung der Entgelte wird wieder das branchenübliche Entgelt als Referenzmaßstab herangezogen. Der Branchendurchschnitt liegt in Österreich bei über 13,6 Cent. Auch wenn die Regulierungsbehörde bereits mehrfach festgestellt hat, dass die Kosten der Originierung unter jenen der Terminierung zu liegen kommen, ist die Anwendung des Maßstabes der Kostenorientierung auch in diesem Fall nicht gerechtfertigt. Die Entgelte können lediglich unter Anwendung des Grundsatzes der Angemessenheit festgelegt werden. Es wurden bis zur Rechtskraft der Entscheidung die bisher bestehenden Entgelte angeordnet. Ab Rechtskraft wurden 9,5 Cent als angemessenes Entgelt bestimmt.

Die prozentuelle Differenz zwischen den festgelegten Entgelten und den festgestellten Kosten (K3) unterscheidet sich wesentlich von der Differenz welche die Regulierungsbehörde bei der Festlegung von angemessenen Entgelten für die beiden nicht marktbeherrschenden Unternehmen T-Mobile und mobilkom im Jahre 2002 betreffend Mobilterminierungsentgelte getroffen hat. Es liegt am Auge des Betrachters den ausgenutzten Ermessensspielraum der Behörde zu bewerten.



Breitbandleistungsindex der EU-Kommission

von Matthias Ehrler
ehrlers@sbr-net.com

Ende September hat die EU-Kommission einen so genannten Breitbandleistungsindex (Broadband Performance Index – BPI) veröffentlicht, der unter Berücksichtigung mehrerer Parameter einen europaweiten Vergleich der Breitbandentwicklung in den Mitgliedsstaaten ermöglichen soll. Entwickelt wurde der Index in Zusammenarbeit mit den Mitgliedsstaaten.

Hintergrund ist, dass sich der europäische Breitbandmarkt in den vergangenen Jahren rasant entwickelt hat - die Penetrationsrate lag bei durchschnittlich 20% im Januar 2008 -, zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten aber erhebliche Unterschiede bestehen, die analysiert und erklärt werden sollen, um die weitere Breitbandentwicklung bewerten und Handlungsempfehlungen ableiten zu können.

Dafür reicht jedoch nach Ansicht der Kommission die Ermittlung lediglich der Penetrationsraten nicht mehr aus.

Der BPI

Die Kommission hat mit dem Index hinsichtlich der Vergleichbarkeit der EU 27 (inklusive Norwegen) drei Ziele verbunden:

- die relative Vergleichbarkeit der Breitband-Leistungsfähigkeit;
- die Identifizierung der relativen Stärken und Schwächen und
- die Bewertung der relativen Neigung, im Breitbandbereich Fortschritte zu erzielen.

Ausgehend von diesen Zielsetzungen war es für die Berechnung eines aussagekräftigen Indexes aus Sicht der Kommission notwendig, bestimmte Schlüsselparameter bzw. -faktoren einfließen zu lassen. Verständigt hat man sich letztendlich auf sechs Parameter, die darüber hinaus durch verschiedene Indikatoren spezifiziert werden, so dass man im Ergebnis insgesamt 18 Messgrößen für die Bewertung hat. Folgende Basisparameter, die für die Berech-

nung unterschiedlich gewichtet wurden, hat die Kommission definiert:

- Breitbandabdeckung;
- Wettbewerb;
- Geschwindigkeit;
- Endkundenpreise;
- Adaptionrate neuartiger Dienste und
- Sozioökonomische Faktoren.

Für die Vergleichbarkeit und Bewertung von besonderer Bedeutung einerseits und am stärksten einer Diskussion ausgesetzt andererseits sind die beiden letzten quantitativen „weichen“ Parameter der Adaptionrate und der sozioökonomischen Faktoren. Beide werden relativ hoch gewichtet. Sie reflektieren insbesondere die Neigungen und Fähigkeiten von privaten Nutzern und Geschäftskunden neuartige Dienste zu adaptieren und bilden Faktoren ab, die in ihrer Gesamtheit aufzeigen, wie innovative und weiterentwickelte Kommunikationstechnologien und -dienste aufgenommen und genutzt werden. Indikatoren, die dies messen sollen, sind beispielsweise die Penetrationsraten von Computern und 3G-Mobilfunktelefonen, die Nutzung von eGovernment, eBanking, Downloads von Spielen und Software und Online-Einkäufe sowie die Pro-Kopf-Ausgaben für IKT.

Fazit für Deutschland

Es stellt sich nunmehr die Frage, was das Ergebnis der ersten Indexierung für Deutschland zeitigt?

Da sich Deutschland sowohl bei der „einfachen“ Vergleichsanalyse, der Penetrationsrate (Platz 9), als auch beim neuen Breitbandleistungsindex (Platz 10) ungefähr im ersten Drittel wieder findet, was die beiden von der EU-Kommission übernommenen Graphiken am Ende zeigen, könnte man geneigt sein, eine gewisse Zufriedenheit zu empfinden

Dies insbesondere, wenn man die auf den vorderen Rängen platzierten Länder (Skandinavien, BeNeLux, Frankreich und England) betrachtet, die man zu den „üblichen Verdächtigen“ zählen darf. Allerdings ist eine, zumeist im ordnungspolitischen und regulatorischen Raum vorhandene Zufriedenheit bzw. Gelassenheit nicht angebracht, wenn man die Gründe für das Abschneiden Deutschlands genauer betrachtet.

Neben der schwachen Abdeckung der ländlichen Regionen reichen, nach Ansicht der EU-Kommission, auch die niedrigen Geschwindigkeiten sowie der unzureichende Plattformwettbewerb Deutschland zum Nachteil. Letzteres ist, was auch andere Analysen wiederholt nachweisen, auf die Dominanz von xDSL zurückzuführen, wobei die Ansätze hinsichtlich FTTx-Ausbau alternativer Netzbetreiber und Stadtwerke sowie die Steigerungsraten im Kabelbereich zumindest Hoffnung aufkeimen lassen. Mit den Spitzenreitern nicht mithalten kann Deutschland auch hinsichtlich der Pro-Kopf-Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologien. Erfreulicherweise sind

die Wertungen für die Adaptionenrate neuartiger Dienste sowie für die sozioökonomischen Faktoren positiv.

Grundsätzlich ist ein solcher Index aus unserer Sicht als positiv zu bewerten, auch wenn er kritisch zu hinterfragen ist, wobei sich Kritik zunächst in den quantitativen Faktoren widerspiegeln wird. Hier sei angemerkt, dass die Kommission beabsichtigt den Index permanent weiterzuentwickeln, indem sie aktuelle Daten bei Verfügbarkeit einfließen lässt und neue Messgrößen und Quellen entsprechend berücksichtigt.

Im Ergebnis sollte der Index im ordnungspolitischen Raum seine Beachtung finden, da er einen durchaus brauchbaren Vergleich mit der Breitbandentwicklung in den EU27-Staaten ermöglicht und seinem Zweck entsprechend auch dazu geeignet ist Entwicklungen zu verstehen, politische Verantwortlichkeiten zu definieren und Handlungsempfehlungen abzuleiten.

Impressum



SBR
Schuster Berger Rechtsanwälte
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-68



SBR
Juconomy Consulting AG
Nordstraße 116
D-40477 Düsseldorf
Telefon +49 (0)211 68 78 88-0
Fax +49 (0)211 68 78 88-33
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Vorstand: Dr. Ernst-Olav Ruhle
Aufsichtsratsvorsitzender:
Prof. Dr. Fabian Schuster
Amtsgericht Düsseldorf
HRB: 49559

Die Rechtsanwälte der Sozietät SBR Schuster Berger Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u.a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Vergütungsgesetz für Rechtsanwälte (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung, deren Texte u.a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

E-Mail: info@sbr-net.com

URL: <http://www.sbr-net.com>

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.